

Hinweise zur Anfertigung einer Studienarbeit

Die folgenden Hinweise dienen dazu, Sie an die Bearbeitung der Studienarbeiten heranzuführen. Die Hinweise verstehen sich nicht abschließend, sondern sollen lediglich eine erste Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten darstellen. Die Studienarbeit unterscheidet sich von der Ihnen vertrauten Hausarbeit in Stil und Zielsetzung grundlegend. Hingegen ist die Technik des Zitierens die gleiche.

I. Allgemeines

1. Die Studienarbeit ist eine wissenschaftliche Ausarbeitung und keine – wie in Klausuren und Hausarbeiten üblich – juristische Falllösung. Dies gibt § 9 Abs. 1 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung klar vor:

„In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann.“

2. Die juristische Falllösung fordert vom Bearbeiter in einem konkreten Fall das allgemeine Prinzip zu erkennen. Ein Sachverhalt soll unter eine Norm subsumiert und die Fallfrage beantwortet werden. Im Gegensatz hierzu verfolgen wissenschaftliche Arbeiten nicht den Zweck einer konkreten Beurteilung des Falles, sondern die geltenden Normen sollen abstrakt so ausgelegt werden, dass ein in sich stimmiges System entsteht. Allgemein gesprochen lässt sich sagen: Die Falllösung ist dem Urteil angelehnt, die Studienarbeit einem wissenschaftlichen Aufsatz.

3. Dieser Unterschied zwischen Urteilskraft und Rechtsdogmatik lässt sich an einem einfachen Problem veranschaulichen:

Nach § 39 ZPO können die Parteien durch rügeloses Einlassen die örtliche Zuständigkeit eines ursprünglich unzuständigen Gerichts begründen. Dies gilt jedoch in Prozessen vor dem Amtsgericht (AG) nicht, soweit die Parteien nicht auf die Rechtsfolgen des rügelosen Verhandels zuvor durch den Vorsitzenden nach § 504 ZPO hingewiesen wurden.

Im Rahmen einer Falllösung würde man beispielsweise mit einem Fall konfrontiert, in dem der Kläger vor dem unzuständigen AG die Klage erhoben hat und der durch einen Rechtsanwalt vertretene Beklagte zu Beginn der mündlichen Verhandlung dies nicht rügt, sondern zur Sache verhandelt. Die Fallfrage könnte dann heißen, ob das AG zuständig geworden ist, obwohl der Richter am Amtsgericht keinen Hinweis nach § 504 ZPO erteilt hat.

Die Studienarbeit würde hingegen eher von den abstrakten Regelungen ausgehen und die Frage aufwerfen, ob die Besonderheiten des amtsgerichtlichen Verfahrens auch dann Geltung beanspruchen können, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind.

4. Die **Sprache** ist das Handwerkszeug des Juristen. Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Arbeiten, wie die Studienarbeit.

a) Da – wie gesehen – Aufgabe einer wissenschaftlichen Arbeit nicht die konkrete Falllösung, sondern die Formulierung von allgemeinen Grundsätzen und Gedanken ist, kommt es besonders auf sprachliche Klarheit und Folgerichtigkeit der Gedankenführung an. Ein Grundfehler ist es, den eigenen Gedanken sprachlich nicht genau genug abzubilden. Daher sind Unterschussbedeutungen (d.h. das gewählte Wort drückt weniger aus als der Gedanke) und Überschussbedeutungen (d.h. das gewählte Wort drückt mehr aus als der Gedanke) zu vermeiden.

b) Die Gedanken und Gedankenfolgen müssen dem Leser klar strukturiert, leicht nachvollziehbar und mit treffenden Formulierungen nahegebracht werden. Dies ist kennzeichnend für wissenschaftliche Arbeiten. Die verwandten Begriffe sollten prägend und treffend sein. U.U. ist der Gedanke in neue Wortverbindungen zu fassen (z.B. Vertrauenshaftung).

Die verwandten Wörter sollen:

- prägend statt unscharf und unklar
- eindeutig und verständlich statt missverständlich und mehrdeutig
- inhaltlich aussagefähig statt inhaltsleer

sein.

c) Umgangssprachliche Wendungen sind genauso zu vermeiden, wie fehlerhafte Wortverwendungen:

- derselbe (Identität) und dergleichen (Ähnlichkeit)
- scheinbar (in Wirklichkeit nicht vorhanden) und anscheinend (augenscheinlich, offensichtlich)
- optimalste Lösung statt optimale Lösung
- Zukunftsprognose statt Prognose

d) Des Weiteren sollten Übertreibungen (unglaublich, immens) in der Regel vermieden werden. Gefährlich sind auch alle Formen der **Selbstvergewisserung**, wie „sicherlich“, „ohne Zweifel“, „eindeutig“, „offensichtlich“, „unproblematisch“ usw. Solche Begriffe signalisieren, dass an dieser Stelle die Auffassung des Kandidaten alles andere als überzeugend und ausreichend begründet ist. Zeigen Sie an tatsächlich „unproblematischen Stellen“ ihre Übersicht durch angemessen knappe, aber stichhaltige Begründung. Gleichfalls sind Füllbestandteile (beispielsweise: „wie ja nun ersichtlich ist“) zu vermeiden.

e) Der Umgang mit Fremdwörtern zeugt für sich alleine noch nicht von Wissenschaftlichkeit. Fremdwörter sind nur in angemessenem Umfang zu verwenden, nämlich dort, wo sie allgemein eingeführt sind. Wissenschaftlichkeit wird auch nicht durch eine unklare, komplizierte Sprache erzeugt. Das Gegenteil ist richtig. Es sind vielmehr kurze klare Sätze, statt verschachtelten Satzkonstruktionen zu verwenden. Es gilt die Faustformel: Kein Satz über drei Zeilen. Überflüssige Sätze ohne eigenen Aussagegehalt sind zu vermeiden.

f) Nicht nur die Satzabfolge muss Ihre Gedanken in einer logischen Reihenfolge entwickeln, auch der einzelne Satz muss logisch sein. Folgende verbreitete Fehler sind daher zu vermeiden:

- **Widersprüche:** Beispiel: Falsch: Der Umfang der Prozessvollmacht ist eine materiell-rechtliche Frage und muss daher nach prozessrechtlichen Grundsätzen beantwortet werden. Richtig: Zwar ist auch die Prozessvollmacht eine materiell-rechtliche Vollmacht, deren Umfang wird aber aufgrund der Sonderregelung in § 81 ZPO nach prozessrechtlichen Kriterien bestimmt.
- **Scheinkausalität:** „Der Gesetzgeber hat die Regelung getroffen, daher ergibt sich die Regelung aus dem Gesetz“
- **Substanzlose Sätze ohne eigenen Aussagegehalt:** „Das Erfordernis der Antragstellung kann Ausdruck des Dispositionsgrundsatzes sein, muss dies jedoch nicht.“

g) Beachten Sie, dass die Bezüge eindeutig sind:

Beispiel: Falsch: Die allgemeinen Prozessgrundsätze sind seit langem Gegenstand der Prozessrechtslehre, deren Bedeutung unstreitig ist. (Welche Bedeutung ist unstreitig, die der allgemeinen Prozess-

rechtslehre oder die der allgemeinen Prozessgrundsätze?) Richtig: Die allgemeinen Prozessgrundsätze, deren Bedeutung unstrittig ist, sind seit langem Gegenstand der Prozessrechtslehre.

Stellen Sie den Grundsatz dar (Im Allgemeinen, In der Regel). Im Nachfolgenden ist zumindest kurz darzulegen, wo die Ausnahmen liegen können.

h) Vermeiden Sie substantivische Ausdrucksweisen. Vermeiden Sie beispielsweise „Ich-Sätze“. Also nicht „Ich bin der Meinung“, sondern „Für die Auffassung A spricht, ...“

5. Gliederung

Zunächst wird nach Einleitung, Hauptteil und Schluss gegliedert. Nach A. I. 1. muss auch ein A. I. 2. und A. II., sowie ein B. folgen. Beachten Sie eine vernünftige Gliederungstiefe. Als Faustformel gilt: Auf einen Gliederungspunkt sollte mindestens eine halbe Seite Text entfallen. Mehr als vier Seiten Text sollten nicht auf einen Gliederungspunkt entfallen. Durch die Gliederungspunkte dürfen zusammenhängende Argumentationsstränge nicht unterbrochen werden.

Für die Gliederung gilt, dass sie den Leser in die Lage versetzen soll die Studienarbeit rasch zu erfassen. Daher sind aussagefähige und leicht verständliche Überschriften zu wählen.

Die Einleitung dient dazu, dem Leser den roten Faden ihre Gedankenführung in die Hand zu geben. Dabei sind folgende Fragen zu beantworten: Welche Fragestellung bearbeite ich? Warum stellt sich die Frage? Wie wurde die Frage bislang beantwortet? Was ist meine Antwort? Wie habe ich meine Untersuchung angelegt? (Gang der Darstellung)

Die Frage: „Wie wurde die Fragestellung bislang beantwortet?“ nennt man „Grundlegung“.

6. Wissenschaftlichkeit der Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. An sie müssen daher auch die an eine wissenschaftliche Arbeit zu stellenden Anforderungen – wenngleich mit bestimmten Abstrichen – gestellt werden. Hauptkriterium für die Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten ist die Originalität. Die Originalität kann sich entweder aus einer neuen These (Beispiel: Canaris, Vertrauenshaftung im BGB) ergeben oder aber aus einer anderen eigenständigen Zusammenstellung des bisher zu einem Thema Gedachten.

7. Zeitplan

Erstellen Sie sich einen realistischen Zeitplan und reservieren Sie sich am Ende noch Zeit für Unvorhergesehenes. Ein möglicher Zeitplan könnte so aussehen, auch dies stellt jedoch lediglich eine grobe Faustformel dar:

Phase	Inhalt	Zeitumfang
1.	Grundrecherche	0,5 Wochen
2.	Sichten und Ordnen des Materials, Erstellung einer Arbeitsgliederung	0,5 Wochen
3.	Weitere Recherche und Erstellen der ersten Textfassung	3,5 Wochen
4.	Überarbeitung der Textfassung	0,5 Woche
5.	Korrekturlesen, Reinschrift, Literaturverzeichnis etc.	0,5 Wochen
6.	Unvorhergesehenes	0,5 Wochen

Die Grundrecherche soll Ihnen einen ersten Überblick über den zu bearbeitenden Stoff und die Literaturlage vermitteln. Beginnen Sie die Grundrecherche zunächst konservativ: Studium der einschlägi-

gen Lehrbuch- und Kommentarliteratur. Vielfach werden sich ausgehend von dieser Literaturrecherche bereits weiterführende Hinweise ergeben. Zumindest wird hierdurch ein Grundverständnis gelegt, welches Ihnen die Einordnung der später gefundenen Literatur erleichtert. Erst im Anschluss daran sollten Sie die weiteren Recherchemöglichkeiten nutzen (Schlagwortkatalog der Bibliothek, google book, Beck-online, juris etc.).

II. Formales

Die formalen Anforderungen an die Studienarbeit sind unbedingt einzuhalten.

1. Die Studienarbeit darf gem. § 9 VII 6 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (neue Fassung 09/2019) im Textteil 85.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten. Nicht zum Textteil zählen Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis (wenn vorhanden, in der Regel nicht zwingend).

Für die bessere Lesbarkeit ist es sinnvoll eine *12-Punkt-Schrift* mit einem *1,5-fachen Zeilenabstand* zu wählen. Die DIN A4-Blätter sollten nach Möglichkeit *einseitig* beschrieben werden. Auf der linken Seite sollte *ein Drittel Korrekturrand* frei bleiben. Die Seiten sollten durchnummeriert werden. Der eigentliche Textteil in *arabischen Ziffern*, der Apparat in *römischen Ziffern*.

III. Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis gibt dem Leser zunächst einen Überblick über die vom Verfasser verwendete Literatur.

2. Es soll darüber hinaus dem Verfasser ermöglichen, in seinem Fußnotenapparat abgekürzt zu zitieren, da sich die ausführliche Quellenangabe aus dem Literaturverzeichnis entnehmen lässt. In ein Literaturverzeichnis gehört daher **nicht** eine Aufstellung einschlägiger Fachliteratur und Aufsätze, die nicht im Fußnotenapparat zitiert wurden. Grundsätzlich **nicht** in das Literaturverzeichnis aufzunehmen sind (verwertete) Gerichtsentscheidungen, gesetzliche Vorschriften und Gesetzessammlungen. In das Literaturverzeichnis gehört also grundsätzlich alle übrige Literatur, wie Lehrbücher, Kommentare, Monographien, Aufsätze, Beiträge in Festschriften usw.; aber nur, wenn sie auch im (endgültigen) Fußnotenapparat Eingang gefunden haben.

Es gilt: Kein Fußnotenzitat ohne Angabe im Literaturverzeichnis (Ausnahme insbes. Gerichtsentscheidungen, Gesetze... s.o.) und keine Angabe im Literaturverzeichnis ohne Entsprechung im Fußnotenapparat.

3. Die Literatur kann entweder in alphabetischer Reihenfolge der Verfasser bzw. Herausgeber (s.u.) oder nach Sachgruppen, wie Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätzen (unter alphabetischer Ordnung innerhalb der jeweiligen Sachgruppe) geordnet werden.

4. Die jeweiligen Angaben müssen grundsätzlich enthalten: Name/n des/r Autors/Autoren, Titel, ggf. Auflage, Erscheinungsort und -jahr. (Wurden im Fußnotenapparat Titelabkürzungen verwendet, so sind diese ergänzend in das Literaturverzeichnis aufzunehmen). Die bibliografischen Angaben sind durch einen Punkt am Ende aufzulisten. Beispiele für Angaben im Literaturverzeichnis:

Brox, Hans/Walker, Wolf-D. Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Auflage, München u.a. 2018.

Medicus, Dieter/Petersen, Jens Allgemeiner Teil des BGB, 11. Auflage, Heidelberg u.a. 2016.

Ders./Lorenz, Stephan *Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 21. Auflage, München 2015 (zit.: Medicus/Lorenz).*

- Bei **Kommentaren**, die regelmäßig viele Verfasser aufweisen, werden nur die Herausgeber zitiert, z.B.:

Palandt *Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage, München 2021.*

Säcker, Franz Jürgen/
Rixecker, Roland (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, §§ 241-310, 8. Auflage, München 2019.*

- **Aufsätze** in Zeitschriften sind mit Verfasser/n, Titel und Fundstelle anzugeben, z.B.:

Gsell, Beate *Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, S. 29-34.*

- Bei Beiträgen in **Festschriften** werden angegeben: Autor/en, Titel des Beitrags, Festschrift für..., ggf. Bandnummer und Titel, herausgegeben von..., Erscheinungsort und -jahr sowie Seitenzahl des Beitrags (x-y). (Entsprechend ist zu verfahren bei Festgaben, Gedächtnisschriften, sonstigen Sammelwerken.)

Kaiser, Dagmar *Verschuldensunabhängige verhaltensbedingte Kündigung, in Festschrift für Hansjörg Otto (Hrsg.: Rüdiger Krause und Roland Schwarze), S. 174-208.*

IV. Zitierweise im Text/Fußnoten

1. Grundsätzlich ist jedes *wörtliche Zitat* durch Anführungszeichen kenntlich zu machen. Im Regelfall sind jedoch die zitierten Gedanken in eigene Worte zu fassen, also eigenständig neu zu formulieren. Ausnahmsweise, wenn es gerade auf die wörtliche Formulierung ankommt, ist ein wörtliches Zitat gestattet. Dies bezieht sich dann jedoch nur auf einzelne Ausdrücke oder Texte von in der Regel bis zu ein oder zwei Sätzen.

2. Der Beleg für den *Gesetzestext* selbst ist das Gesetz und bedarf keiner Fußnote, insbesondere ist als Beleg keine Literaturstelle anzugeben.

3. Fußnotenapparat:

- **Vorab:** jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem PUNKT!

Fundstellen werden so genau wie möglich zitiert: „S. x“ bzw. „S. x-z“, wenn *die* nachfolgende Seite einbezogen wird „S. x f.“ bzw. bei mehreren nachfolgenden Seiten „x ff.“

Zitate müssen immer nachgeprüft werden. Soweit es nicht in Ausnahmefällen auf eine nur in einer älteren Auflage vertretene und später aufgegebene Rechtsansicht ankommt, ist grundsätzlich die neueste Literatur zu verarbeiten (insbesondere aktuelle Auflagen der Lehrbücher und Kommentare!).

- **Zeitschriftenaufsätze** werden ohne Titel, aber mit genauer Fundstelle (Anfangsseite und konkrete Fundstelle, ohne „S.“) zitiert, z.B. „Gsell, JZ 2008, 29, 31“.

(Die genaue Fundstelle kann auch in Klammern gesetzt werden, statt nach Komma, „..., 29 (31)“; aber entscheiden Sie sich, es ist Einheitlichkeit in der gesamten Arbeit gefragt!).

- **Festschriften** (Gedächtnisschriften, Festgaben): Autor, Kurzbezeichnung, Name des Gefeierten bzw. der Einrichtung bzw. des Jubiläums (ggf. abgekürzt mit Hinweis im Literaturverzeichnis), Fundstelle (mit Anfangsseite),
Bsp.: *Hopt*, in: FS Hans-Georg Koppensteiner, 61, 66; *Depenheuer*, in: FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht II: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, 241, 245.

- **Sammelwerke**, die keine Festschriften sind: Autor, „in...“, Herausgeber, Titel, Fundstelle (mit Anfangsseite), z.B.:
Bsp.: *Spindler*, in: Immenga/Lübben/Schwintowski (Hrsg.), Das internationale Wirtschaftsrecht des Internet, 47, 61.

- **Lehrbücher und Monographien**: Autor/en, Titel, Fundstelle – Der Titel darf, insbesondere bei langen Titeln, abgekürzt werden. Ein Hinweis auf die Zitierweise im Literaturverzeichnis ist bei Monographien immer erforderlich, bei Lehrbüchern zumindest dann, wenn keine „Standardabkürzung“ verwendet wurde oder Verwechslungsgefahr besteht. Lehrbücher werden – wenn vorhanden – nach Randnummern bzw. Kapitel und Randnummern, wenn diese kapitelweise neu beginnen, zitiert. Sonst wie Monographien nach Seite (mit „S.“).

Bsp.:

- *Fastrich*, Inhaltskontrolle, S. 122.

(im Literaturverzeichnis sieht es dann so aus:

Fastrich, LorenzRichterliche Inhaltskontrolle im Privatrecht, München 1992

(zit.: *Fastrich*, Inhaltskontrolle))

- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 272 f.

- **Kommentare** werden grundsätzlich nicht nach Seiten, sondern nach §§ und Randnummern (wenn letztere nicht vorhanden: nach Anmerkungen) zitiert. Bei mehreren Bearbeitern ist stets auch der Verfasser der zitierten Stelle anzugeben.

Bsp.: Palandt/*Grüneberg*, § 328 Rn. 13; MüKo/*Gottwald*, § 328 Rn. 9.

- **Entscheidungen** werden, soweit in amtlichen Sammlungen (wie RGZ, BGHZ, BAGE) veröffentlicht, auch grundsätzlich nach diesen zitiert; wenn nicht, wird die Zeitschrift zitiert, in der die Entscheidung abgedruckt ist. Der Beleg enthält die funktionelle Gerichtsbezeichnung – ggf. mit Ortsnamen – und die Fundstelle (wie immer: mit Anfangsseite der zitierten Entscheidung):

Bsp.: BGHZ 88, 314, 316; OLG München, KTS 1977, 178, 179.

V. Wissenschaftliches Arbeiten

Die Literatur muss wissenschaftlichen Ansprüchen entsprechend korrekt und kritisch ausgewertet werden. Dies heißt:

Die Literatur muss **sorgsam** ausgewertet werden. Es darf der zitierten Quelle keine Auffassung unterstellt werden, für welche diese nicht steht.

Die **aktuelle** Literatur muss ausgewertet werden. Grundsätzlich gilt, dass die jeweils aktuelle Auflage zu verwenden ist. Es ist ein Gebot der Fairness, den Autor mit seiner aktuellen Auffassung zu zitieren und ihn nicht für eine längst von ihm aufgegebenen Ansicht zu kritisieren. Anderes gilt jedoch, wenn man der ursprünglichen Auffassung zustimmen will, oder die ursprüngliche, vom Autor selbst aufgegebenen Auffassung bei anderen Autoren oder in Gerichtsentscheidungen fortwirkt. In diesen Fällen ist allerdings in der Fn. zu vermerken, dass der Autor später seine Ansicht aufgegeben hat. Anderes gilt, wenn ein Werk von einem anderen Autor fortgeführt wurde. Beispiel: Rosenberg, Lehrbuch des

Zivilprozessrechts, später fortgeführt durch seinen Schüler Schwab, noch später fortgeführt durch dessen Schüler Gottwald (Rosenberg/Schwab/Gottwald). Soweit sich der Text mit der jeweiligen Fortführung geändert hat, können die von Rosenberg oder Schwab betreuten Auflagen eigenständige Bedeutung entfalten. Nochmal anders ist es, wenn auf eine alte Gesetzeslage zurückgegriffen werden soll (z.B. wie war die Berufung vor der ZPO-Reform ausgestaltet). Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die damalige Literatur zurückzugreifen. Gleiches gilt, wenn man auf die historische Rechtslage abstellt. Dabei ist aber zu beachten, dass z.B. im 19. Jahrhundert Geschriebenes nicht eins zu eins übertragen werden kann, sondern vielfach einer historischen Einordnung bedarf.

Die Literatur bzw. Rechtsprechung muss möglichst **ungefiltert** zitiert werden. Die Rechtsprechung ist durch Rechtsprechung, die Literaturansichten durch Literaturbelege nachzuweisen! Bsp.: Schreibt ein Autor in einem Lehrbuch, die Rechtsprechung sei der Ansicht, dass..., so darf dieser Autor nicht als Beleg für die Rechtsprechung zitiert werden. Als Beleg gehören hierher Entscheidungen von Gerichten. Denkbar ist allenfalls bei Zitatennestern in der eigenen Fußnote einige Hauptquellen zu zitieren und sodann einleitend z.B. mit der Formulierung „Vgl. zum weiteren Nachweis...“ den Sekundärbeleg anzugeben. Fasst ein Autor z.B. in seiner Dissertation den Meinungsstreit zu einer bestimmten Frage zusammen, darf der Autor nicht als Beleg für die unterschiedlichen im Meinungsstreit eingenommen Positionen herangezogen werden. Vielmehr ist der jeweilige Autor, der die Position in dem Meinungsstreit selbst vertritt, zu zitieren.

Grundsätzlich darf weder **unter- noch überzitiert** werden. Ein Unterzitieren liegt in der Regel vor, wenn die Literatur nicht hinreichend ausgewertet wurde. Allgemein wird in einer Studienarbeit mehr erwartet als die Auswertung der Standardliteratur. Die Standardliteratur gibt aber erste Hinweise für die Literaturrecherche. Selbstverständlichkeiten, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, bedürfen nicht des Nachweises (Beispiel: Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande). Strittige Fragen sollten in einer Studienarbeit in repräsentativem Umfang anhand des Schrifttums und der Rechtsprechung belegt werden. Dabei sind grundsätzlich Unterlagen und Skripten von Repetitorien nicht zitierfähig.

VI. Praktische Hinweise

1. Führen Sie von Anfang an in einer eigenen Kartei/Datei Ihr Literaturverzeichnis. Nehmen Sie jede Belegstelle in der Fußnote sofort in der richtigen Form in das Literaturverzeichnis auf. (Denken Sie bei der Verwendung von Aufsätzen daran, falls Sie diese herauskopieren, sich sofort alle für das Literaturverzeichnis notwendigen Angaben auf die Kopie zu schreiben!) Der Versuch, am letzten Tag das Literaturverzeichnis noch mal eben schnell zu erstellen, führt in der Regel ins Chaos!
2. Jagen Sie nicht abgelegenen einzelnen Monographien, insbesondere Dissertationen, nach. In der Regel sind die Themen der Studienarbeit so gewählt, dass sie mit den Mitteln der Bibliothek gut lösbar sind.
3. Denken Sie daran, Ihren Text stets sorgfältig zu sichern und die Sicherungskopien gut aufzubewahren.

VII. Weiterführende Literatur

- Axel Bänsch/Dorothea Alewell, Wissenschaftliches Arbeiten, 12. Auflage., München 2020.
- Sharon Byrd/Matthias Lehmann, Zitierfibel für Juristen, 2. Auflage, München 2016.

- Dudenredaktion, Duden-Rechtsschreibung.
- Dudenredaktion, Duden. Die schriftliche Arbeit - kurz gefasst: Eine Anleitung zum Schreiben von Belegarbeiten in Schule und Studium. Literatursuche, Materialsammlung und Manuskriptgestaltung mit vielen Beispielen (Broschiert), Mannheim 2006.
- Otto Kruse, Keine Angst vor dem leeren Blatt, 12. Auflage, Frankfurt 2007.
- Thomas Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 6. Auflage, München 2012.

Professor Dr. Christian Wolf